

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 15

Erkheim, 08. Oktober

2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Amts für ländliche Entwicklung Schwaben für die Gemeinde Kammlach;

Dorferneuerung Stetten IV, Gemeinde Stetten, Landkreis Unterallgäu
Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

108

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Ortsstraße Wolfurtstraße- Verfügung und Bekanntmachung der Berichtigung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG

109

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Öffentlicher Feld- und Waldweg- Verfügung und Bekanntmachung der Änderung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG

111

**Bekanntmachung des Amtes für ländliche Entwicklung Schwaben für die Gemeinde Kammlach;
Dorferneuerung Stetten IV, Gemeinde Stetten, Landkreis Unterallgäu**

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Stetten IV gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:

**Mittwoch, 30.10.2019, um 19:30 Uhr,
Ort: Pfarrstadel Erisried, Forsthausstraße 2, 87778 Erisried.**

Tagesordnung

1. Informationen zum Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Fördermöglichkeiten für private Maßnahmen an Gebäuden und Vorbereichen
5. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortsfluren sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortsflur Erisried und

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortsflur Stetten

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer,

die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach, 19.09.2019

gez.

Max Lang

Baudirektor

24-6311.1

**Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Ortsstraße Wolfurtstraße- Verfügung und Bekanntmachung der Berichtigung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG**

Der Gemeinderat Westerheim hat am 26.03.2018 beschlossen, die auf dem Bestandsblatt Nr. 16 für Ortsstraßen als „Unterer Siedlungsweg“ bestehende Widmung zu berichtigen.

Die neue Bezeichnung des Straßenzuges ist Wolfurtstraße.

Diese Ortsstraße umfasst die Fl.Nrn. 858/13, 863/9 und 69/1 (ohne Teilfläche nordöstlicher Punkt Fl.Nr. 72/12 bis nordöstlicher Punkt Fl.Nr. 863/3), Gemarkung Westerheim.

Die Ortsstraße beginnt an der Südostgrenze der Fl.Nr. 857, Gemarkung Westerheim und endet am nordöstlichen Punkt der Fl.Nr. 67, Gemarkung Westerheim.

Die Länge der Ortsstraße beträgt 0,550 km.

Widmungsbeschränkungen liegen nicht vor.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Westerheim.

Das bestehende Bestandsblatt wird wie folgt berichtigt:

Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen

Straße: Ortsstraße				Gemeinde: Westerheim		V			
Widmungsbeschränkung: ./.				Landkreis: Unterallgäu		Blatt-Nr. 16			
Nr. des Straßenzuges	1. Bezeichnung der Straße 2. Flurnummer 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Zusammentreffende Strecken		Baulasträger	Länge in km in Baulast		Bemerkungen
		von km	bis km	Straßenklasse und Nr.	Länge in km		Gemeinde	Dritter	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6	1. Wolfurtstraße 2. Fl.Nrn. 858/13, 863/9 und 69/1 (ohne Teilfläche nordöstlicher Punkt Fl.Nr. 72/12 bis nordöstlicher Punkt Fl.Nr. 863/3) 3. Südostgrenze Fl.Nr. 857 4. nordöstlicher Punkt der Fl.Nr. 67	0,000	0,550				0,550		lt. Gde.rats beschl.vom 26.03.18

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach Anschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Westerheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00- 18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 11, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Westerheim, 07.10.2019
Gemeinde Westerheim

Gez. Christa Bail
1. Bürgermeisterin

24-6311.1

**Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Öffentlicher Feld- und Waldweg- Verfügung und Bekanntmachung der Änderung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG**

Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege					
Straße: Öffentlicher Feld- und Waldweg			Gemeinde: Westerheim		V <small>Blatt-Nr. 68</small>
Widmungsbeschränkungen: ./.			Landkreis: Unterallgäu		
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung des Straßenzuges 2. Fl.Nr. 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulasträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6
	1. Auf der Erget 3. Mahdweg Fl.Nr. 860/2 südlicher Punkt Fl.Nr. 855 4. Nordöstlicher Punkt Fl.Nr. 857/7		0,324		Lt. Gde.Ratsbeschluss vom 26.03.2018

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach Anschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Westerheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00- 18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 11, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Westerheim, 07.10.2019
Gemeinde Westerheim

Gez. Christa Bail
1. Bürgermeisterin

Rampp
Leiter der Geschäftsstelle